

Bundesgrundsatzgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher geändert wird

In den letzten Jahren hat es einige Weiterentwicklungen im Bereich der Elementarpädagogik gegeben. Um diesen Rechnung zu tragen, soll das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher novelliert werden.

Die inhaltlichen Änderungen betreffen insbesondere die Ausweitung der Möglichkeiten zur Ausbildung: Die bisherigen Ausbildungsabschlüsse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sollen um einen neuen Abschluss ergänzt werden. Dabei handelt es sich um den Hochschullehrgang „Elementarpädagogik“ im Umfang von 60 ECTS an den Pädagogischen Hochschulen. Dieser dient als Quereinstiegsmöglichkeit in das Berufsfeld der Elementarpädagogik im Sinne der Qualifizierung als „gruppenführende Elementarpädagogin bzw. gruppenführender Elementarpädagoge“ für facheinschlägig vorgebildete Personen.

Auch die Bezeichnung der Berufsgruppe, die in elementaren Bildungseinrichtungen tätig ist, soll angepasst werden: Aufgrund der Umbenennung der „Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik“ in „Bildungsanstalten für Elementarpädagogik“ soll der Begriff für die Berufsgruppe einheitlich festgelegt werden. Es soll der (veraltete) Begriff „Kindergärtnerinnen“, wie in Art. 14 B-VG vorgesehen, in „Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen“ angepasst werden. Ebenso werden die bisherigen „Sonderkindergärtnerinnen“ in „Inklusive Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen“ umbenannt. Darüber hinaus soll der Begriff „Erzieher“ zur Vereinheitlichung gendergerecht dargestellt werden. In diesem Sinne soll das Gesetz zur besseren Nachvollziehbarkeit einen Kurztitel und eine Abkürzung erhalten.

Ebenso wird die bisherige Ausbildung im Rahmen des Lehrgangs für Inklusive Elementarpädagogik an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik an die Pädagogischen Hochschulen transferiert, sodass dort künftig die Möglichkeit besteht,

einen Hochschullehrgang „Inklusive Elementarpädagogik“ im Umfang von 90 ECTS zu absolvieren und diese Berufsberechtigung zu erlangen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher geändert wird samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

21. September 2021

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesminister